

14.09.99**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R - Wi**zu Punkt der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen
(Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz - KapCoRiLiG)

Der federführende Rechtsausschuss (R) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

R**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 8a Abs. 1 Satz 3 HGB)**

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 8a Abs. 1 Satz 3 das Wort "nur" zu streichen.

Begründung:

Entscheidend ist, dass die einzureichenden Schriftstücke maschinell lesbar und für die maschinelle Bearbeitung geeignet sind. Unschädlich ist es, wenn sie daneben auch auf herkömmliche Weise lesbar wären. Das Wort "nur" ist daher zu streichen.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 8a Abs. 5 HGB)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

.....

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Die näheren Anordnungen über die maschinelle Führung des Handelsregisters, die Aufbewahrung von Schriftstücken nach Absatz 3 und die Einreichung und Aufbewahrung der für die Einreichung von Abschlüssen und Schriftstücken nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 verwendeten Trägermedien trifft die Landesjustizverwaltung, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Vorschriften erlassen werden." "

Begründung:

Die Möglichkeit in § 8a Abs. 5, durch Anordnung der Landesjustizverwaltung ein einheitliches Verfahren und übereinstimmende Grundsätze zu gewährleisten, muss auch für die neu geschaffene Regelungsmöglichkeit nach § 8a Abs. 1 Satz 3 HGB eröffnet sein.

Die Befugnis sollte aus folgenden Gründen ausdrücklich auch auf die Aufbewahrung erstreckt werden:

Nach dem derzeitigen Stand der Technik, ist davon auszugehen, dass die einzureichenden Schriftstücke entweder auf Datenträgern (z.B. Disketten oder Bändern) oder als elektronische Datei über ein Netzwerk (z.B. als Anhang oder Inhalt einer e-mail) eingereicht werden. Die vorzuhaltenden und gegebenenfalls zu beauskunftenden Inhalte (d.h. die einzureichenden "Schriftstücke") werden aus diesen Trägermedien in das maschinell geführte Register übernommen, dort gespeichert und zur Beauskunftung zur Verfügung stehen. Die weitere Aufbewahrung der Trägermedien (insbesondere Disketten und Bänder) erscheint daher nicht erforderlich und organisatorisch kontraproduktiv, da räumliche Kapazitäten gebunden würden und organisatorisch ein Verwaltungsaufwand getrieben werden müsste, der mit der maschinellen Registerführung gerade verringert werden soll.

Außerdem wäre eine Online-Beauskunftung aus den eingereichten Trägermedien selbst nicht realisierbar.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 8a und 9a HGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob das in § 9a HGB vorgesehene automatisierte Abrufverfahren auf alle zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke im Sinne des § 9 Abs. 1 HGB erweitert werden kann, insbesondere auf die Unterlagen zur Rechnungslegung und auf die Gesellschafterlisten, in die besonders häufig Einsicht genommen wird.

Die 70. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 7. bis 9. Juni 1999 in Baden-Baden hat unter TOP 1.13 gefordert, dass geprüft werden muss, ob die Jahresabschlüsse externen Nutzern im automatisierten Abrufverfahren zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden können. In diese Prüfung sollten auch die weiteren zum Handelsregister einzureichenden Unterlagen einbezogen werden, in die gemäß § 9 Abs. 1 HGB ein unbeschränktes Einsichtsrecht für jedermann besteht.

Derzeit fehlen zwar noch die technischen Voraussetzungen für die elektronische Archivierung und Beauskunftung dieser Unterlagen. Die Voraussetzungen können jedoch in einigen Ländern bis zum Ende des Jahres 2000 geschaffen werden. Der Bundesrat begrüßt deshalb nachdrücklich die in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung des § 8a HGB. Er ist jedoch der Auffassung, dass die hierdurch geschaffenen Möglichkeiten der Entlastung der Registergerichte auch bei der Auskunfterteilung genutzt werden sollten.

Aus der Sicht der Registergerichte besteht im Hinblick auf die mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzentwurfs verbundene außerordentlich hohe Belastung ein großes Interesse daran, dass künftig, sobald die technischen Voraussetzungen gegeben sind, der automatisierte Datenabruf möglichst weitgehend erfolgen kann.

Der Bundesrat hält eine Überprüfung für erforderlich, ob berechnigte Belange des Datenschutzes die bisherige restriktive Fassung des § 9a HGB erforderlich machen.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§162 Abs. 3 nach Satz 1 - neu - HGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

1a. Dem § 162 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Änderung der Zahl der Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft ist in der Bekanntmachung der Eintragung nur allgemein auf diese Änderung hinzuweisen."

Begründung:

Die Änderung ergänzt eine durch das Handelsrechtsreformgesetz vorgenommene Änderung des § 175 Satz 2 HGB.

Auf Antrag des Bundesrates (BR-Drs. 340/97 (Beschluss) Ziffer 5) war durch Artikel 3 Nr. 35 des Handelsrechtsreformgesetzes § 175 Satz 2 HGB wie folgt gefasst worden:

"In der Bekanntmachung der Eintragung ist nur allgemein auf eine Änderung der Beteiligung hinzuweisen."

Der Bundesrat hatte darauf hingewiesen, dass die geltende Fassung von § 175 Satz 2 zu für die Registergerichte aufwendigen, für den Leser aber gleichwohl nichtssagenden Bekanntmachungen führt. Als Beispiel wurden folgende Bekanntmachungen angeführt:

"Durch Gesamtrechtsnachfolge:

Ein Kommanditist ist ausgeschieden.

Zwei Kommanditisten sind eingetreten.

Durch Sonderrechtsnachfolge:

Ein Kommanditist ist ausgeschieden.

Eine Kommanditeinlage ist erhöht."

Diese Informationen seien für den Leser der Bekanntmachung von geringem Wert, da, wie bei der Ersteintragung, die Summe der haftenden Kommanditeinlagen nicht angegeben sei und auch die Namen der Kommanditisten nicht erschienen. Es solle daher zur Vereinfachung der Arbeit der Registergerichte bei Veränderungen von Kommanditbeteiligungen lediglich ein Hinweis erfolgen, dass sich bei den Kommanditbeteiligungen Änderungen ergeben haben. Die Zahl und der Rechtsgrund der Änderungen sollten nicht mehr in die Bekanntmachung aufzunehmen sein.

Die vorgeschlagene Änderung führe ferner zu einer Verringerung der ohnehin hohen Veröffentlichungskosten. Die Belange des Rechtsverkehrs würden durch die vorgeschlagene Änderung nicht beeinträchtigt, da bei Inanspruchnahme von Kommanditisten im Einzelfall ohnehin eine Einsicht in das Registerblatt notwendig sei, um die Haftungssumme feststellen zu können.

(noch Ziffer 4)

Die Bundesregierung hatte diesem Vorschlag in ihrer Gegenäußerung zugestimmt (BT-Drs. 13/8444 vom 29. August 1997, S. 99).

Während § 175 HGB die Fälle der Erhöhung sowie der Herabsetzung einer Kommanditeinlage betrifft, bezieht sich § 162 Abs. 3 HGB auf die Fälle des Eintritts eines Kommanditisten in eine bestehende Handelsgesellschaft und auf den Fall des Ausscheidens eines Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft.

Nach bisheriger Rechtslage - die durch das Handelsrechtsreformgesetz nicht geändert wurde - wird gemäß § 162 Abs. 2, 3 HGB beim Eintritt und beim Ausscheiden eines Kommanditisten nur bekanntgemacht, dass ein Kommanditist (ohne Namensnennung) eingetreten bzw. ausgeschieden ist; wenn das Ausscheiden auf einer Rechtsnachfolge beruht, muss die Rechtsnachfolge auch in die Bekanntmachung aufgenommen werden (so: Röhrich/von Westphalen, Handelsgesetzbuch, Kommentar zu Handelsstand, Handelsgesellschaften, Handelsgeschäften und besonderen Handelsverträgen <ohne Bilanz-, Transport- und Seerecht>, Köln 1998, § 162 HGB, Rnrrn. 19, 16).

Die oben wiedergegebene Begründung des Bundesrates für die Neufassung des § 175 Satz 2 HGB bezieht sich jedoch nicht nur auf die Erhöhung oder Herabsetzung einer Kommanditeinlage und damit nicht nur auf § 175 HGB. Vielmehr beziehen sich die als Bekanntmachungen von geringem Wert bezeichneten Bekanntmachungsbeispiele auch auf die Fälle des Ausscheidens und des Eintritts von Kommanditisten und damit auf den Regelungsbereich des § 162 Abs. 3 HGB. Allerdings regelt diese Vorschrift nicht nur den Fall des Eintritts eines Kommanditisten in eine bestehende Kommanditgesellschaft, sondern allgemein den Fall des Eintritts in eine bestehende Handelsgesellschaft und damit auch den Fall, dass durch den Eintritt eines Kommanditisten in eine offene Handelsgesellschaft eine Kommanditgesellschaft zur Entstehung gelangt. In diesem Fall wäre die Beschränkung der Bekanntmachung der Handelsregistereintragung auf den Hinweis, dass die Beteiligung sich geändert habe, nicht ausreichend. Für den Fall des Eintritts und des Austritts eines Kommanditisten in eine fortbestehende Kommanditgesellschaft sollte jedoch - entsprechend einer Anregung der registerrechtlichen Praxis - eine dem § 175 Satz 2 entsprechende Regelung getroffen werden. Hierdurch könnte die Arbeit der Registergerichte weiter vereinfacht werden. Es würden Bekanntmachungen von geringem Wert vermieden und Veröffentlichungskosten verringert. Wie bei § 175 HGB würden auch hier Belange des Rechtsverkehrs nicht beeinträchtigt.

- R 5. Zu Artikel 1 Nr. 13a – neu – (§ 325 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 HGB).
Nr. 13b – neu – (§ 326 Satz 1 HGB)

In Artikel 1 sind nach Nummer 13 folgende Nummern 13a und 13b einzufügen:

- '13a. In § 325 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort "neunten" durch das Wort "zwölften" ersetzt.
- 13b. In § 326 Satz 1 werden die Wörter "spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Bilanzstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs" gestrichen.'

Begründung:

Die gesetzlichen Fristen für die Offenlegung der Jahresabschlüsse sollten zur Entlastung der Registergerichte vereinheitlicht werden.

Nach geltendem Recht haben große und mittelgroße Kapitalgesellschaften sowie Konzerne ihren Jahresabschluss spätestens vor Ablauf des neunten Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs offenzulegen (§ 325 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 HGB). Für kleine Kapitalgesellschaften beträgt die Frist zwölf Monate (§ 326 Satz 1 HGB).

In den zahlreichen Fällen, in denen ein offenlegungspflichtiges Unternehmen bisher noch keinen Jahresabschluss offengelegt hat, wird das Registergericht aus den ihm vorliegenden Unterlagen in der Regel nicht erkennen können, ob es sich um ein großes oder mittelgroßes oder aber um ein kleines Unternehmen i.S.v. § 267 HGB handelt. Wird in der Zeit zwischen dem Ablauf des neunten und des zwölften auf den Abschlussstichtag folgenden Kalendermonats ein Zwangsgeldantrag gestellt, wird das Registergericht die daraufhin zu verfügende Zwangsgeldandrohung (§ 132 Abs. 1 FGG i.V.m. § 335 Abs. 3 HGB i.d.F.v. Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c des Entwurfs) auf einen Einspruch hin stets wieder aufheben müssen (§ 135 Abs. 1 FGG), wenn sich aus den Darlegungen des Betroffenen ergibt, dass es sich um eine kleine Gesellschaft handelt, für die die zwölfmonatige gesetzliche Offenlegungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Für eine Aufrechterhaltung der Zwangsgeldandrohung unter gleichzeitiger Verlängerung der vom Gericht nach § 132 Abs. 1 Satz 1 FGG gesetzten Frist besteht in diesen Fällen keine rechtliche Grundlage. Solange die gesetzliche Offenlegungsfrist noch nicht abgelaufen ist, liegt ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht nicht vor und sind deshalb die rechtlichen Voraussetzungen für ein Einschreiten des Registergerichts nach § 335 Abs. 1 Nr. 6 HGB i.d.F.v. Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a des Entwurfs nicht gegeben.

(noch Ziffer 5)

Die vorgeschlagene Vereinheitlichung der gesetzlichen Offenlegungsfristen auf zwölf Monate bewahrt die Registergerichte vor einer Zusatzbelastung durch verfrühte Zwangsgeldandrohungen, dagegen gerichtete begründete Einsprüche und eine daraufhin notwendig werdende Wiederaufhebung der Androhungsverfügungen.

Das EG-Recht steht der vorgeschlagenen Fristvereinheitlichung nicht entgegen. Die insoweit maßgebliche Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 (68/151/EWG) schreibt Fristen, innerhalb deren die Offenlegung zu erfolgen hat, nicht vor.

R

6. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 335 Abs. 2 HGB),
Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b (§ 140 Abs. 2 Satz 1 FGG) und
Artikel 7 (Änderung der Kostenordnung)

a) In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b ist § 335 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

aa) Die Sätze 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

"§ 14 gilt mit der Maßgabe, dass das Registergericht nur einschreitet, wenn ein Dritter dies schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anregt. Eine Zurücknahme der Anregung hat auf den Fortgang des Verfahrens keinen Einfluss."

bb) Satz 8 ist zu streichen.

b) In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 140 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "eines Antrags" durch die Wörter "einer Anregung" zu ersetzen.

c) Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 7.

Änderung der Kostenordnung

In § 2 Nr. 2 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die z

(noch Ziffer 6)

zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, werden nach den Wörtern "die von Amts wegen vorgenommen werden" die Wörter "mit Ausnahme der Verfahren zur Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 335 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs" eingefügt.'

Begründung:

Zu a):

Ein an der Einsichtnahme in den Jahresabschluss interessierter Dritter sollte nicht gezwungen sein, sich zur Herbeiführung der Offenlegung in die Rolle eines am gerichtlichen Verfahren beteiligten Antragstellers zu begeben und damit ein Kostenrisiko aus § 2 Nr. 1 KostO und aus § 13a FGG einzugehen.

Der Vorschlag des Entwurfs, das Zwangsgeldverfahren zwar als Antragsverfahren auszugestalten, die Anwendbarkeit der §§ 2 Nr. 1 KostO, 13a FGG insoweit aber auszuschließen, ist, soweit es um den Ausschluss von § 13a Abs. 1 FGG geht, mit den Belangen der Staatskasse im Prozesskostenhilfverfahren nicht vereinbar. Ein Antragsteller hat gemäß § 14 FGG unter den Voraussetzungen der §§ 114 ff. ZPO als Verfahrensbeteiligter Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Er kann nach überwiegender Meinung entsprechend § 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO die Beordnung eines Rechtsanwalts verlangen, wenn der Gegner, was bei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft wohl häufig der Fall sein wird, anwaltlich vertreten ist (vgl. Bassenge, FGG, 8. Aufl. 1999, § 14 Rn. 5 m.w.N.; Bumiller/Winkler, FGG, 6. Aufl. 1995, § 14 Anm. 6 m.w.N.; vgl. auch die Nachweise bei Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 14. Aufl. 1999, Fußn. 57 zu § 14). Der dem Antragsteller beigeordnete Rechtsanwalt erhält seine Vergütung aus der Staatskasse (§§ 121 ff. BRAGO). Die Staatskasse kann diese Leistung, sofern sie nicht vom Prozesskostenhilfeempfänger durch Ratenzahlung (§ 120 ZPO) aufgebracht werden kann, nur mit Hilfe des nach § 130 Abs. 1 Satz 1 BRAGO auf sie übergehenden Erstattungsanspruchs des beigeordneten Anwalts gegen den erstattungspflichtigen Gegner zurückerlangen. Ein Erstattungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts setzt nach § 126 Abs. 1 ZPO eine Verurteilung des Gegners zur Tragung der außergerichtlichen Kosten voraus. Die Möglichkeit einer dahin gehenden Kostenentscheidung nach § 13a Abs. 1 FGG schließt der Entwurf jedoch zum Nachteil der Staatskasse aus.

(noch Ziffer 6)

Statt eines Antragsverfahrens sollte es genügen, dass der an der Einsichtnahme interessierte Dritte, ohne sich in eine formelle Beteiligtenstellung zu begeben, die Erzwingung der Offenlegung beim Registergericht lediglich anregt. Liegt eine solche Anregung als notwendige Verfahrensvoraussetzung vor, soll das Registergericht nach Maßgabe der §§ 14 HGB, 132 ff. FGG verpflichtet sein, das Zwangsgeldverfahren von Amts wegen durchzuführen. Im Interesse der Rechtsklarheit soll der Dritte seine Anregung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 11 FGG) erklären müssen. Entsprechend der geltenden Regelung in § 335 Satz 6 HGB soll eine spätere Zurücknahme der Anregung auf die Fortsetzung des amtswegigen Zwangsgeldverfahrens keinen Einfluss haben.

Die Ausgestaltung als Amtsverfahren vermeidet ein Kostenrisiko des an diesem Verfahren nicht beteiligten Dritten aus § 13a FGG, ohne die Belange der Staatskasse zu beeinträchtigen. Zugleich wird der Möglichkeit vorgebeugt, Erzwingungsanträge ohne ein Interesse an der Offenlegung lediglich zur Herbeiführung eines Vergütungsanspruchs nach § 14 FGG i.V.m. § 126 Abs. 1 ZPO oder nach §§ 121 ff. BRAGO zu stellen.

Für das Registergericht gestaltet sich das Amtsverfahren einfacher als ein Antragsverfahren. Das Gericht hat auch im Falle mehrerer dasselbe Unternehmen betreffender Erzwingungsanregungen nur ein Zwangsgeldverfahren durchzuführen. Die Frage, ob im Falle mehrerer Anträge mehrere selbständige Zwangsgeldverfahren eingeleitet werden müssten, ob mehrere Antragsteller zueinander in Streitgenossenschaft stünden und welche verfahrensrechtlichen Folgerungen sich daraus ergäben, brauchen nicht entschieden zu werden. Da die an der Einsichtnahme interessierten Dritten nicht Verfahrensbeteiligte sind, ist das Gericht nicht nach Artikel 103 Abs. 1 GG verpflichtet, ihnen das gesamte Vorbringen des vom Zwangsgeldverfahren Betroffenen jeweils zur Kenntnis und zur Stellungnahme zuzuleiten. Das Ziel einer umgehenden Offenlegung kann damit zügiger herbeigeführt werden. Die Möglichkeit des Registergerichts, einen Dritten im Einzelfall aus gegebenem Anlass im Zuge der Amtsermittlung nach § 12 FGG zum Vorbringen des Betroffenen anzuhören, bleibt unberührt.

Die Möglichkeit Dritter, ein gerichtliches Erzwingungsverfahren herbeizuführen, wird durch ein auf Anregung durchzuführendes Amtsverfahren im Vergleich zum Antragsverfahren nicht verkürzt. Das Registergericht ist im Falle der Anregung ebenso wie im Falle eines Antrags verpflichtet, die unterbliebene Offenlegung mit Zwangsgeld durchzusetzen.

Die an der Einsichtnahme in den Jahresabschluss interessierten Dritten waren auch vor dem In-Kraft-Treten des Bilanzrichtliniengesetzes nicht als Antragsteller am Erzwingungsverfahren beteiligt (vgl. Jansen, FGG, 2. Aufl. 1970, § 132 Rn. 47).

Zu b):

Folge der Änderung zu a).

(noch Ziffer 6)

Zu c):

Aus den in der Entwurfsbegründung zu Artikel 7 (Seite 61) genannten Gründen sollte eine gesetzliche Kostenschuldnerschaft des an der Einsichtnahme in den Jahresabschluss interessierten Dritten ausgeschlossen werden. Da das Zwangsgeldverfahren im Unterschied zum Entwurf nicht als Antragsverfahren, sondern von Amts wegen durchgeführt werden soll, ist § 2 Nr. 2 KostO entsprechend einzuschränken.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 335 Abs. 2 Satz 6 HGB)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b ist in § 335 Abs. 2 Satz 6 das Wort "Zugleich" zu streichen und das nachfolgende Wort "mit" groß zu schreiben.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung. Das Erfordernis der Gleichzeitigkeit ergibt sich bereits aus dem Gebot, den Hinweis auf die Festsetzung von Ordnungsgeld mit der Androhung des Zwangsgeldes zu verbinden.

R 8. *) Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 335 Abs. 2 Satz 7, nach Satz 7 - neu - HGB)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b ist § 335 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 7 ist der Satzteil "; eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen" zu streichen.

b) Nach Satz 7 sind folgende Sätze einzufügen:

"§ 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die sofortige Beschwerde nur zulässig ist, wenn Beschwerdegegenstand die Festsetzung eines Zwangsgeldes oder die Verwerfung des Einspruchs gegen die Androhung eines Zwangsgeldes von mindestens zweitausendfünfhundert Euro ist. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt."

*) Ziffern 8 und 9 werden bei Annahme redaktionell zusammengefasst

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Zu a):

Folge der Änderung zu b).

Zu b):

Im Interesse der Entlastung der Gerichte und der Beschleunigung des Verfahrens sollte abweichend von § 139 FGG gegen die Verwerfung eines Einspruchs und gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beschwerde nur in eingeschränktem Umfang möglich sein.

Die Beschwerde belastet das Registergericht, weil es dem Beschwerdegericht regelmäßig nicht nur die Akten des Zwangsgeldverfahrens, sondern auch die das Unternehmen betreffende Registerakte vorlegen muss und dadurch die Bearbeitung anderer das Unternehmen betreffender Vorgänge für die Dauer des Beschwerdeverfahrens erschwert wird. Das Beschwerdeverfahren bei der nach § 30 FGG zuständigen Kammer für Handelssachen gestaltet sich schwerfällig, weil die Sache regelmäßig erst an einem der turnusmäßigen Sitzungstage mit den Laienbeisitzern beraten werden kann und weil die Unterschriften der Beisitzer nach Abfassung der Beschwerdeentscheidung regelmäßig erst im Postwege eingeholt werden können.

Von der Sache her erscheint in den Zwangsgeldverfahren nach § 335 Abs. 1 HGB eine Überprüfung der registergerichtlichen Entscheidung durch ein Kollegialgericht grundsätzlich nicht erforderlich. Bei der Beurteilung der Fragen, ob eine Pflicht zur Vornahme der in § 335 Abs. 1 HGB-E bezeichneten Handlungen besteht, ob diese Pflicht bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (vgl. insoweit Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 14. Aufl. 1999, § 132 Rdn. 25) innerhalb der vom Gericht nach § 132 Abs. 1 FGG gesetzten Frist erfüllt werden kann und ob sie fristgemäß erfüllt worden ist, werden sich im Allgemeinen weder tatsächliche noch rechtliche Schwierigkeiten ergeben. Es erscheint hier grundsätzlich ausreichend, dass die vom Rechtspfleger erlassene Entscheidung (§ 3 Nr. 2 d RPflG) auf den Rechtsbehelf der befristeten Erinnerung hin (§ 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG) zunächst vom Rechtspfleger selbst und im Falle der Nichtabhilfe vom Registerrichter überprüft wird (§ 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 RPflG).

Lediglich in Fällen eines hohen Zwangsgeldes sollte eine Kontrolle durch das Rechtsmittelgericht wegen des besonderen Gewichts der Sache sowie im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung möglich sein. Berücksichtigt man, dass eine Partei im oftmals komplizierten Zivilprozess eine Berufungssumme von 1.500 DM hinnehmen muss, die sich unter Hinzurechnung der Prozesskosten als Rechtsmittelsperre bis zu 3.000 DM und mehr auswirken kann, erscheint in den vergleichsweise unkomplizierten Verfahren nach § 335 HGB eine dem Betrag von 5.000 DM entsprechende Beschwerdesumme von 2.500 Euro vertretbar.

(noch Ziffer 8)

Der im Entwurf vorgesehene Ausschluss der weiteren Beschwerde soll beibehalten werden.

R 9.*) Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 335 Abs. 2 nach Satz 7 - neu - HGB)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b ist in § 325 Abs. 2 nach Satz 7 folgender Satz einzufügen:

"Für die Entscheidung über die Beschwerde ist § 348 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden; über eine bei der Kammer für Handelssachen anhängige Beschwerde entscheidet der Vorsitzende."

Begründung:

Entsprechend dem § 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) bestimmten Grundsatz soll auch bei Festsetzungen von Zwangsgeldern wegen Verletzung der in § 335 Abs. 1 HGB-E genannten Pflichten ein Beschwerdeverfahren stattfinden.

Die Entscheidung durch ein Kollegialorgan dürfte jedoch in der Regel nicht erforderlich sein, weil die Angelegenheit meist keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch keine besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten aufweisen wird. Abweichend von § 30 Abs. 1 FGG ist daher eine entsprechende Anwendung des § 348 der Zivilprozessordnung angezeigt.

Ist über die Beschwerde durch eine Kammer für Handelssachen zu entscheiden, soll der Vorsitzende allein zuständig sein. Eine Hinzuziehung von Handelsrichtern ist entbehrlich, weil es bei der Entscheidung nicht auf die Gebräuche oder die Ausdrucksweise des Handels ankommt, sondern allein Rechtsfragen zur Entscheidung stehen.

R
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 11

10. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 335 Abs. 2 HGB).

Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b (§ 140 Abs. 2 und 3 FGG)

Der Bundesrat begrüßt es, dass die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf den von der Sorge um die Funktionsfähigkeit der Registergerichte getragenen Wünschen der Länder Rechnung getragen und ein Erzwingungsverfahren auf Antrag von jedermann vorgesehen hat. Im Interesse vollständiger und inhalt

*) Ziffern 8 und 9 werden bei Annahme redaktionell zusammengefasst

(noch Ziffer 10)

lich richtiger Register begrüßt er es außerdem, dass auf eine Registersperre verzichtet wurde. Schließlich begrüßt er es, dass auf eine Durchsetzung der Offenlegungspflichten mittels Straf- oder Bußgeldvorschriften verzichtet wird,

weil die Erzwingungsverfahren durch die besonders sachkundigen und mit der Materie vertrauten Registergerichte durchgeführt werden sollten.

Der Bundesrat hat allerdings schwerwiegende Bedenken, dass neben einem Zwangsgeldverfahren auf Antrag von jedermann parallel ein Ordnungsgeldverfahren durchgeführt werden soll.

Der Bundesrat hält es für ausreichend, eines dieser beiden Verfahren durchzuführen. Da die Verhängung eines Ordnungsgeldes keinen Strafklageverbrauch zur Folge hat, kann ein Ordnungsgeld, ebenso wie ein Zwangsgeld, wiederholt und in steigender Höhe verhängt werden, um die in § 335 Abs. 1 HGB vorgeschriebenen Handlungen zu erzwingen. Deshalb muss der vorgeschlagene § 335 Abs. 2 Satz 6 HGB, obwohl der Wortlaut nicht eindeutig ist und die Begründung hierzu keine Ausführungen enthält, auch jetzt schon dahin verstanden werden, dass mit jeder Androhung eines Zwangsgeldes wiederum der Hinweis auf das (gegebenenfalls erneut) zu verhängende Ordnungsgeld zu verbinden ist und dass anschließend jeweils erneut gemäß § 140 Abs. 2 FGG ein Ordnungsgeld zu verhängen ist.

Der Bundesrat hält beide Erzwingungsverfahren - Zwangsgeldverfahren auf Antrag von jedermann und Ordnungsgeldverfahren auf Antrag von jedermann (als Verfahrensvoraussetzung) - für geeignet, eine Kumulierung aber zur effektiven Umsetzung der EG-Richtlinie nicht für erforderlich. Im Interesse der Vermeidung zusätzlicher Belastungen der Registergerichte, deren Belastung bereits durch die Durchführung eines dieser Verfahren dramatisch ansteigen wird, muss deshalb auf ein derartiges Doppelverfahren verzichtet werden.

(noch Ziffer 10)

Ein Ordnungsgeldverfahren hätte gegenüber einem Zwangsgeldverfahren eine erhöhte Effektivität und Zwangswirkung, weil ein rechtskräftig verhängtes Ordnungsgeld - anders als ein Zwangsgeld - auch dann noch vollstreckt werden kann, wenn die zu erzwingende Handlung erbracht ist. Während die Gesellschaft ein Zwangsgeldverfahren ohne Risiko abwarten und die Vollstreckung noch im Vollstreckungsverfahren durch die Erfüllung der Pflicht abwenden und dadurch das Verfahren erheblich hinauszögern kann, kann nach rechtskräftiger Verhängung eines Ordnungsgeldes die Vollstreckung nicht mehr abgewendet werden. Dies lässt erwarten, dass die Gesellschaften bzw. die vertretungsberechtigten Organe ihre Verpflichtung bei Androhung eines Ordnungsgeldes schneller erfüllen werden. Das Ordnungsgeldverfahren hätte auch wegen des vorgesehenen hohen Mindestordnungsgeldes eine hohe Zwangswirkung.

Auch ein reines Ordnungsgeldverfahren müsste jedoch im Interesse der Effektivität dieses Verfahrens in jedem Falle von den Registergerichten durchgeführt werden. Ein Ausweichen auf ein Ordnungswidrigkeitenverfahren kann wegen der damit verbundenen Nachteile keinesfalls in Betracht gezogen werden.

Der Bundesrat hielte es allerdings auch für vertretbar, für den vorliegenden Fall ein einmal rechtskräftig festgesetztes Zwangsgeld auf jeden Fall für vollstreckbar zu erklären. Rechtssystematische Bedenken gegen eine solche Lösung erscheinen überwindbar.

Wi
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 10

11. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 335 Abs. 2 HGB).

Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b (§ 140 Abs. 2 und 3 FGG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob zur Vermeidung unnötiger Belastungen sowohl der betroffenen Unternehmen als auch der Registergerichte nicht auf eines der beiden Sanktionsinstrumente (Zwangsgeld und Ordnungsgeld) bei Verstößen gegen die Offenlegungspflichten verzichtet werden kann.

(noch Ziffer 11)

Begründung:

Der Bundesrat hat erhebliche Zweifel, ob zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten die kumulative Androhung bzw. Festsetzung eines Zwangsgeldes sowie eines Ordnungsgeldes wirklich notwendig ist. Auch unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in anderen großen Mitgliedstaaten, die insoweit zu meist nur ein Sanktionsinstrument in Form eines Zwangsgeldes eingeführt haben, spricht viel dafür, dass die Durchführung nur eines der beiden vorgesehenen Verfahren ausreichend ist. Dies gilt umso mehr, als die Einführung beider Sanktionsinstrumente auch von der umzusetzenden EU-Richtlinie nicht gefordert wird und auch der EuGH dazu in seinem Urteil vom 29. September 1998 keine Vorgaben gesetzt hat.

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 335 Abs. 2 HGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Gesetzentwurf für die Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsgeld in Euro enthaltenen Beträge nicht erst zum 1. Januar 2002 in Kraft treten können und bis dahin Übergangsvorschriften in DM nötig sind.

Begründung:

Im Gesetzentwurf sind die Rahmen von zu verhängenden Zwangs- und Ordnungsgeldern in Euro bezeichnet (Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b, Artikel 2 Nr. 8, Artikel 13 Nr. 2 Buchstabe b). Weiter enthalten Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b und Artikel 8 Nr. 1 Schwellenwerte in Euro).

Die Umstellung von DM-Beträgen in Rechtsvorschriften auf Euro-Beträge ist gemeinschaftsrechtlich jederzeit zulässig, auch schon mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor dem 1.1.2002.

Fraglich ist jedoch, ob das In-Kraft-Treten der Umstellung bereits vor dem 1.1.2002 den Vorgaben des beim Bundesfinanzministerium gebildeten Arbeitsstab Wirtschafts- und Währungsunion entspricht. Der Bericht der Bundesregierung zu dieser Frage geht ersichtlich von einer Umstellung erst mit Wirkung ab 1.1.2002 aus (BR-Drs. 259/99, Nr. 46, S. 25): Der Euro könne nur zusätzlich zur DM verwendet werden, weil die dem öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln zugrundeliegenden Rechtsvorschriften einstweilen weiter allein DM-Beträge enthalten und kraft europäischem Währungsrechts erst zum 1.1.2002 umgestellt werden.

(noch Ziffer 12)

Insbesondere bei der Festsetzung von Zwangs- und Ordnungsgeld ergeben sich Probleme. Nach dem Grundsatz, dass ein Rechtsinstrument in derjenigen Denomination auszuführen ist, die das Rechtsinstrument vorschreibt oder auf die es lautet (Artikel 8 Abs. 1 Euro-Verordnung II), wäre ein vom Gesetzgeber in Euro festgesetztes Zwangs- oder Ordnungsgeld auch in Euro zu erheben. Die Kostenrechnung der Verwaltung müsste also auch Euro lauten. Hierauf dürfte die EDV der meisten Verwaltungen nicht vorbereitet sein. Es würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern, in der Übergangszeit bis 31.12.2001 Kostenrechnungen in einem Teil der Fälle in DM und in anderen Fällen in Euro zu erstellen und Kassenwesen und Buchführung parallel in DM und in Euro laufen zu lassen. Aus diesem Grund besteht zwischen Bund, Ländern und Kommunen Einvernehmen darüber, dass der Staat auf allen Verwaltungsebenen erst zum 1.1.2002 umstellt.

Festlegungen, die den Staat zum Erlass von Zwangsgeld- oder Ordnungsgeldbescheiden in Euro zwingen, sollten daher grundsätzlich erst mit Wirkung ab 1.1.2002 getroffen werden. Sie können gleichwohl im vorliegenden Gesetzesentwurf mitgeregelt werden, wenn insoweit ein In-Kraft-Treten erst zum 1.1.2002 vorgesehen wird.

Demgegenüber bestehen gegen die Festlegung von Schwellenwerten in Euro bereits vor dem 1.1.2002 keine Bedenken.

R 13. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c (§ 335 Abs. 3 HGB)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c ist § 335 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind vor den Wörtern "der Kapitalgesellschaft" die Wörter "den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs" einzufügen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "Unterlässt die Kapitalgesellschaft" durch die Wörter "Unterlassen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft" zu ersetzen.

Begründung:

Das Zwangsgeldverfahren richtet sich nicht gegen die Kapitalgesellschaft, sondern gemäß § 335 Abs. 1 HGB-E gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs.

R 14. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c (§ 335 Abs. 3 HGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine Regelung hinzuwirken, die den Registergerichten eine einfache Feststellung der Größenklassen nach § 267 HGB im Zwangsgeldverfahren nach § 335 Abs. 1 HGB-E ermöglicht.

Die zu § 335 Abs. 3 HGB-E vorgeschlagene Regelung gibt dem Registergericht keine ausreichende Hilfe zur Einordnung eines offenkundigspflichtigen Unternehmens in die Größenklassen nach § 267 HGB. Das Registergericht hat auf einen Antrag nach § 335 Abs. 2 Satz 1 HGB-E hin zu prüfen, ob die für das Unternehmen geltende Offenlegungsfrist (§§ 325, 326 HGB) überschritten ist und ob die zum Handelsregister einzureichenden Unterlagen vollzählig eingereicht und, sofern vorgeschrieben, bekannt gemacht worden sind (§ 329 Abs. 1 HGB).

Die Offenlegungsfrist beträgt für kleine Unternehmen i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs (§ 326 Satz 1 HGB). Für große und mittelgroße Unternehmen i.S.v. § 267 Abs. 2 und 3 HGB beträgt die Frist neun Monate (§ 325 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 HGB).

Kleine Unternehmen brauchen nur die Bilanz und den Anhang offenzulegen (§ 326 HGB). Mittelgroße und große Unternehmen müssen außerdem gemäß § 325 Abs. 1 Satz 1 HGB die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 325 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB), den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrats, den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und den Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags offenlegen. Große Unternehmen müssen darüber hinaus die vorgenannten Unterlagen im Bundesanzeiger bekannt machen und auch diese Bekanntmachung zum Handelsregister einreichen (§ 325 Abs. 2 HGB).

Wird gemäß § 335 Abs. 2 Satz 1 HGB-E die Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 335 Abs. 1 Nr. 6 HGB-E gegen ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft beantragt, die bisher noch keinen Jahresabschluss offengelegt hat, so kann das Registergericht aus seinen Unterlagen regelmäßig nicht erkennen, welcher Größe das Unternehmen zuzuordnen ist und welchen Offenlegungspflichten es demgemäß unterliegt.

(noch Ziffer 14)

Nach dem vom Entwurf vorgeschlagenen § 335 Abs. 3 Satz 1 HGB-E soll in diesen Fällen das Registergericht ein Zwangsgeldverfahren einleiten und zugleich dem Betroffenen aufgeben, im Falle eines Einspruchs für das dem Abschlussstichtag vorangehende Geschäftsjahr die nach § 267 HGB größenrelevanten Umstände mitzuteilen.

Auch wenn das vertretungsberechtigte Organ dieser Aufforderung nachkäme, wäre das Registergericht zu einer größenmäßigen Einordnung des Unternehmens nicht in der Lage. Denn nach § 267 Abs. 4 Satz 1 HGB treten die Rechtsfolgen der Größenmerkmale nur ein, wenn sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. Um die Größenklasse des Unternehmens beurteilen zu können, müsste daher das Registergericht die Größenmerkmale auch in den vor dem Jahr des Abschlusses liegenden Geschäftsjahren bis zu einer zweimal aufeinander folgenden Über- oder Unterschreitung der Klassenkriterien zurückverfolgen. Bewegt sich ein Unternehmen pendelnd im Grenzbereich zwischen kleiner und mittelgroßer Kapitalgesellschaft, kann zu seiner Einordnung eine Rückschau von etlichen Jahren erforderlich sein. Hierfür bietet der Entwurf keine Hilfe.

Legt der Betroffene keinen Einspruch ein, soll nach § 335 Abs. 3 Satz 2 HGB-E für das weitere Verfahren vermutet werden, dass die für kleine Unternehmen nach § 326 HGB geltenden Offenlegungserleichterungen nicht in Anspruch genommen werden können. Damit verringert sich zwar die Zahl der in Betracht zu ziehenden Größenklassen. Für das Registergericht bleibt jedoch die Frage offen, ob es das Unternehmen nun kraft Vermutung hinsichtlich des Umfangs der Offenlegungspflichten als mittelgroßes oder als großes Unternehmen zu behandeln hat.

Nicht ganz ausgewogen erscheint im Übrigen, dass die Vermutung nach § 335 Abs. 3 Satz 2 HGB-E nur für das Zwangsgeldverfahren nach § 335 Abs. 1 Nr. 6 HGB-E gilt, die ebenfalls an den Größenklassen des § 267 HGB orientierten Pflichten der Mitglieder des Vertretungsorgans der Kapitalgesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 264 ff. HGB) und zu seiner Prüfung

(noch Ziffer 14)

durch einen Abschlussprüfer (§§ 316 ff. HGB) insoweit jedoch unberührt bleiben. Ein Mitglied des Vertretungsorgans einer kleinen Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB könnte so im Zwangsgeldverfahren nach § 335 Abs. 1 Nr. 6 HGB-E zur Offenlegung von Unterlagen in dem einer mittelgroßen oder großen Gesellschaft (§ 267 Abs. 2 und 3 HGB) obliegenden Umfang (z.B. mit Lagebericht und Bestätigungsvermerk) gezwungen werden, obwohl die Erstellung eines Lageberichts und die Herbeiführung einer Abschlussprüfung in einem Erzwingungsverfahren nach § 335 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 HGB-E nicht durchgesetzt werden könnten.

R 15. Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b (§ 140 Abs. 2 FGG)

In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b ist § 140 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "spätestens sechs Wochen nach dem Zugang der Androhung" durch die Wörter "innerhalb der gesetzten Frist" zu ersetzen;
- b) In Satz 2 ist die Angabe "fünftausend" durch die Angabe "zweitausendfünfhundert" zu ersetzen.

Begründung:

Zu a):

Es erscheint unzweckmäßig, eine feste Frist vorzugeben. Maßgebend sollte vielmehr die vom Registergericht festgesetzte Frist sein, die unter Berücksichtigung aller Umstände festzusetzen ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass für das Zwangsgeld eine andere Frist gelten soll als für das Ordnungsgeld, da es in beiden Fällen darauf ankommt, ob die Verpflichtung innerhalb der Frist erfüllt werden kann.

Eine starre Frist von sechs Wochen, die auch nicht verlängert werden kann, erscheint auch deshalb unangemessen, da auch hier, wie beim Zwangsgeld, der Fall eintreten kann, dass das Registergericht nicht in der Lage ist festzustellen, ob das Unternehmen etwa zu Recht von der Erleichterung des § 326 HGB Gebrauch gemacht und deshalb erst nach Abschluss des zwölften auf den Abschlussstichtag folgenden Kalendermonats die Bilanz und den Anhang einzureichen hat. Wird in diesem Fall ein Antrag schon nach dem neunten Monat

(noch Ziffer 15)

gestellt, ist gleichwohl gemäß § 335 Abs. 2 und 3 HGB-E ein Zwangsgeld anzudrohen. Ergibt sich sodann aufgrund der Erklärung der Gesellschaft gemäß § 335 Abs. 3 HGB-E, dass diese zu Recht von der Erleichterung des § 326 HGB Gebrauch macht, ist die gesetzte Frist zu verlängern, wenn nicht die alte Androhung insgesamt aufgehoben und eine völlig neue Androhung zugestellt wird (vgl. Entwurfsbegründung, S. 50). Die starre Frist des § 140 Abs. 2 FGG-E ist jedoch nicht verlängerbar und änderbar. Da jedoch ein Pflichtverstoß in solchen Fällen nicht vorliegt und demzufolge aufgrund der ersten Androhung ein Ordnungsgeld nicht verhängt werden kann, wäre in jedem Fall nach Ablauf der Zwölf-Monats-Frist des § 326 HGB-E eine erneute Fristsetzung erforderlich. Dies erscheint unzweckmäßig; dies wird vom Gesetzentwurf auch für den Fall der Zwangsgeldandrohung nach § 335 HGB so gesehen (Begründung, S. 50).

Zu b):

Ein Mindestordnungsgeld von 5.000 Euro erscheint unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auch sehr kleine Gesellschaften betroffen sind und dass es sich um die erstmalige Verhängung eines Ordnungsgeldes handelt, die jedoch wiederholt werden kann, unter dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entschieden zu hoch. Ein Mindestbetrag von 2.500 Euro liegt am Rande des Vertretbaren. Das schließt nicht aus, dass bei größeren Gesellschaften auch bei der erstmaligen Verhängung eines Ordnungsgeldes höhere Beträge festgesetzt werden.

R 16. Zu Artikel 4 Nr. 2a - neu - (§ 147 Abs. 1 vor Satz 1 FGG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. Dem § 147 Abs. 1 wird folgender Satz vorangestellt:

"Auf das in maschineller Form als automatisierte Datei geführte Genossenschaftsregister finden § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie Absatz 5 entsprechende Anwendung. "'

Begründung:

Nach § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FGG kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt werden, dass die Daten eines elektronischen Handelsregister an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Einsicht und Abschriftserteilung bereit gehalten werden können; nach Satz 2 kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden. Damit soll dem Rechtsverkehr die Einsicht in das Handelsregister erleichtert werden können.

(noch Ziffer 16)

Des Weiteren kann nach § 125 Abs. 5 FGG die Datenverarbeitung eines elektronischen Handelsregisters im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen werden. Durch die Verweisung in § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG auf § 125 Abs. 2 bis 5 gilt dies auch für das elektronische Partnerschaftsregister.

Dagegen ist für das Genossenschaftsregister keine vergleichbare ausdrückliche gesetzliche Verweisung auf § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 FGG ersichtlich. Über § 161 GenG in Verbindung mit § 1 Genossenschaftsregisterverordnung dürfte eine ausreichende Rechtsgrundlage nicht bestehen. Die Möglichkeiten des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie Absatz 5 müssen aber auch für das Genossenschaftsregister gegeben sein. Daher erscheint zumindest klarstellend eine ausdrückliche gesetzliche Verweisung geboten.

- R
17. Zu Artikel 5 Nr. 2 (Artikel 48 Abs. 1 Satz 1, 3 EGHGB)
- In Artikel 5 Nr. 2 ist Artikel 48 Abs. 1 wie folgt zu ändern:
- a) In Satz 1 ist nach der Angabe "§§ 319," die Angabe "335a," einzufügen;
 - b) In Satz 3 sind die Wörter "spätestens am 31. Dezember 1998 endet" durch die Wörter "vor dem 1. Januar 1999 begonnen hat" zu ersetzen.

Begründung:

Zu a):

Die Übergangsvorschrift des Satzes 1 muss auch die Bußgeldvorschrift des § 335a HGB-E erfassen, die sich auf § 264a HGB-E bezieht, der von der Übergangsvorschrift ebenfalls erfasst wird.

Zu b):

Die vorgesehenen Regelungen in Satz 2 und Satz 3 lassen für die Anwendbarkeit des § 335 HGB-E den Fall unregelt, dass das Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember 1998 begonnen, aber nach dem 31. Dezember 1998 geendet hat. Das Geschäftsjahr wird in der Satzung bestimmt. Es entspricht zwar meistens, aber nicht immer und nicht zwingend dem Kalenderjahr (vgl. z.B. Baumbach/Hopt, HGB, 29. Auflage, § 240, Rdnr. 6). Die Vorschrift muss aber auch diese Fälle umfassen.